

Teil B

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde bei der Kanzlei
in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

22366620



Déposé
14-10-2022

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/10/2022 - Annexes du Moniteur belge

Unternehmensnr. : 0438419808

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben) : **MICHAELIS - MERTES S.C.**

(abgekürzt) :

Rechtsform : Genossenschaft mit beschränkter Haftung

Vollständige Anschrift St. Vither Straße, Grüfl. 17

des Sitzes : 4790 Burg-Reuland

Gegenstand der Urkunde : AENDERUNG RECHTSFORM, SATZUNGEN (UEBERSETZUNG, KOORDINATION, ANDERE AENDERUNGEN), ENTLASSUNG, ERNENNUNG, GESELLSCHAFTSNAME, GENERALVERSAMMLUNG

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars HUPPERTZ Edgar, mit dem Amtssitz zu Sankt Vith, vom vierten Oktober zweitausendzweiundzwanzig, zur Registrierung verschickt.

Aufgrund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalversammlung der Genossenschaft mit beschränkter Haftung „MICHAELIS - MERTES S.C.“, mit dem Gesellschaftssitz in 4790 Burg-Reuland, St. Vither Straße, Grüfflingen, 17, abgehalten worden.

Die Generalversammlung beschloss folgendes:

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig, die Bezeichnung der Gesellschaft abzuändern und die neue Bezeichnung wie folgt festzulegen: „MICHAELIS-MERTES“.

Zweiter Beschluss.

In Anwendung von Artikel 39, § 1, Absatz 1 und 3 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das Gesetzbuch über die Gesellschaften und Vereinigungen einführt, beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft an die neue Gesetzgebung anzupassen.

Dritter Beschluss.

Im Anschluss an den ersten Beschluss und in Anbetracht der Tatsache, dass der Zweck der Gesellschaft nicht der Definition einer Genossenschaft entspricht, die in Artikel 6:1 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen hervorgehoben wird, beschloss die Generalversammlung einstimmig, dass die Gesellschaft die Rechtsform annimmt, die ihr in Artikel 41, § 2 des Gesetzes vom 23. März 2019 zugewiesen wird, d.h. die der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (abgekürzt GmbH).

Gemäß Artikel 41, § 4 des Gesetzes vom 23. März 2019 unterliegt diese Umwandlung nicht dem durch Buch 14, Titel 1, Kapitel 2 des Gesetzbuches über die Gesellschaften und Vereinigungen vorgesehenen Verfahren.

Vierter Beschluss.

In Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, welches das

Teil B - anchluss

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/10/2022 - Annexes du Moniteur belge

Gesetzbuch der Gesellschaften und Vereinigungen einführt, stellte die Generalversammlung fest, dass das tatsächlich freigemachte Kapital, nämlich achtzehntausend-fünfhundertzweiundneunzig Euro ein Cent (18.592,01 €) sowie die gesetzlichen Rücklagen, nämlich tausendachthundertneunundfünfzig Euro zwanzig Cent (1.859,20 €), in statutarisch nicht verfügbares Kapital und in eine statutarisch nicht verfügbare Rücklage umgewandelt wurden. Die Generalversammlung beschloss weiter einstimmig, das Konto des statutarisch nicht verfügbaren Kapitals und das Konto der statutarisch nicht verfügbaren Rücklage, welche in Anwendung von Artikel 39, § 2, Absatz 2 des Gesetzes vom 23. März 2019, geschaffen wurden, aufzuheben und diese Beträge zur Verteilung freizugeben. Daher muss dieses Kapital nicht in den Satzungen angeführt werden.

Fünfter Beschluss.

In Ausführung der vorherigen Beschlüsse beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Satzungen der Gesellschaft, in Anwendung des Gesetzbuches der Gesellschaften und Vereinigungen, wie folgt neuzufassen, sodass diese mit dem genannten Gesetzbuch übereinstimmen:

I. Form, Bezeichnung, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft

Artikel 1: Form und Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung an. Sie trägt die Bezeichnung „MICHAELIS-MERTES“.

Artikel 2: Sitz

Der Sitz der Gesellschaft befindet sich in der wallonischen Region im Gebiet deutscher Sprache. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans, Verwaltungssitze, Filialen, Werkstätten, Lagerstätten und Niederlassungen in Belgien und im Ausland einrichten. Die Gesellschaft kann durch einfache Entscheidung des Verwaltungsorgans Betriebsniederlassungen einrichten oder schließen, vorausgesetzt, diese Entscheidung bewirkt keine Änderung der anwendbaren Sprachenregelung.

Artikel 3: Gegenstand und Zweck der Gesellschaft

Zweck und Gegenstand der Gesellschaft ist der Groß und Kleinhandel mit Baustoffen, Futtermitteln, Düngemitteln, Boden-verbesserungsmittel und sonstigen landwirt-schaft-lichen Grundstoffen und Produkten im wei-testen Sinne, sowie der Groß und Kleinhandel mit festen Brenn-stoffen, wie Kohle, Koks, Brikets und Ähn-lichem; in diesem Zusam-menhang kann die Gesell-schaft alle Warenlagerungen und transporte aus-führen. Die Gesellschaft kann alle kaufmännischen, indus-triellen und fi-nan-ziellen Handlungen vornehmen, die mittelbar oder unmittelbar mit dem Gegenstand der Gesellschaft in Verbindung stehen. Sie kann in diesem Zusammenhang alle Verfügungs oder Verwal-tungshandlun-gen vorneh-men. Zwecks Ausdehnung und Entwicklung kann sich die hiermit gegrün-dete Gesellschaft gleichfalls durch Einbringungen, Anteilzeichnungen, Verschmelzungen oder auf jede andere Art und Weise an allen ande-ren Gesellschaften und Unternehmen beteiligen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfol-gen.

Artikel 4: Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbestimmte Dauer gegründet.

II. Eigenkapital und Einbringungen

Artikel 5: Einbringungen

Als Vergütung für die Einbringungen werden siebenhundertfünfzig (750) Aktien ausgegeben. Jede Aktie berechtigt zu gleichem Stimmrecht über die Gewinnverteilung oder die Aufteilung des Liquidationsertrag.

Artikel 6: Zahlungsaufforderungen - Freimachung

Die Aktien werden bei der Ausgabe eingezahlt und vollständig freigemacht.

Falls es nur einen einzigen Aktionär-Verwalter gibt, entscheidet dieser frei und nach Bedarf der Gesellschaft und zum ihm geeignet erscheinenden Zeitpunkt über spätere Einzahlungen der ausgegebenen und nicht vollständig eingezahlten Aktien.

Artikel 7: Vorzugsrecht auf neue Aktien durch Bareinlagen

Bestehende Aktionäre haben im Verhältnis zur Anzahl Aktien, die sie besitzen, ein Vorzugsrecht auf neue Aktien, die durch Bareinlage ausgegeben werden.

Das Vorzugszeichnungsrecht kann innerhalb einer Frist von mindestens fünfzehn Tagen ab der Zeichnungseröffnung ausgeübt werden.

Die Eröffnung der Zeichnung mit Vorzugsrecht sowie die Ausübungsfrist für das Vorzugsrecht werden durch das Organ, das die Ausgabe vornimmt, bestimmt und den Aktionären per E-Mail oder den Personen, wovon es über keine elektronische Adresse verfügt, per Brief mitgeteilt, der am selben Tag wie die elektronische Mitteilung verschickt wird.

Wenn dieses Vorzugsrecht nicht vollständig ausgeübt wird, werden die verbleibenden Aktien gemäß den vorherigen Absätzen den Aktionären, die ihr Vorzugsrecht bereits vollständig ausgeübt haben, angeboten.

Diese Vorgehensweise wird angewandt gemäß den Modalitäten, die durch das Verwaltungsorgan festgelegt werden, bis die Ausgabe vollständig gezeichnet ist oder kein Aktionär Anspruch auf Vorzugsrecht erhebt.

Die Aktien, die nicht wie hiervoor beschrieben gezeichnet wurden, können durch folgende Personen gezeichnet werden:

Durch Personen, denen laut Gesetz oder laut Artikel 9 der vorliegenden Satzung die Aktien frei übertragen werden können, oder durch Drittpersonen mittels Genehmigung durch mindestens die Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien.

III. Wertpapiere

Artikel 8: Art der Aktien

Alle Aktien sind Namensaktien und tragen eine Ordnungsnummer.

Sie werden im Aktionärsregister eingetragen, das die im Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereinigungen vorgeschriebenen Vermerke enthält. Aktionäre können Kenntnis dieses Registers über ihre Wertpapiere nehmen.

Das Aktionärsregister kann in elektronischer Form geführt werden.

Falls das Eigentumsrecht einer Aktie in bloßes Eigentum und Nießbrauch aufgespalten ist, werden Nießbraucher und bloßer Eigentümer getrennt und mit Angabe ihrer jeweiligen Rechte im Aktionärsregister eingetragen.

Übertragungen sind gegenüber der Gesellschaft und Drittpersonen erst ab der Eintragung im Aktionärsregister wirksam. Den Aktionären werden Bescheinigungen, die die Eintragung feststellen, ausgehändigt.

Ausgenommen anderslautender Sonderbestimmungen in der vorliegenden Satzung oder im Testament oder in der Vereinbarung, die das Nießbrauchrecht begründet, geht im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum die damit verbundene Ausübung der Rechte auf den Nießbraucher über.

Artikel 9: Übertragung von Aktien

§ 1. Freie Übertragung

Die Aktien können zwischen Lebenden oder im Todesfall frei und ohne Genehmigung einem Aktionär, dem Ehepartner des Übertragenden oder Erblassers, Verwandten in aufsteigender oder absteigender Linie der Aktionäre übertragen werden.

§ 2. Übertragung mit Genehmigung

Jeder Aktionär, der beabsichtigt, seine Aktien unter Lebenden einer anderen als einer im vorherigen Absatz genannten Person zu übertragen, ist zur Vermeidung der Nichtigkeit der Übertragung gezwungen, die Genehmigung einzuholen von mindestens der Hälfte der Aktionäre im Besitz von mindestens drei Viertel der Aktien, und zwar abzüglich der Aktien, deren Übertragung beabsichtigt ist.

Zu diesem Zweck richtet der Übertragende eine entsprechende Anfrage per Einschreibebrief an das Verwaltungsorgan mit Angabe der Namen, Vornamen, Beruf, Wohnsitz des vorgeschlagenen Übernehmers beziehungsweise der vorgeschlagenen Übernehmer sowie die Anzahl der für die

Übertragung vorgesehenen Aktien und den angebotenen Preis.

Innerhalb von acht Tagen ab Empfang dieser Mitteilung überreicht das Verwaltungsorgan den Inhalt per Einschreibebrief an alle Aktionäre und bittet diese um schriftliche zustimmende oder ablehnende Mitteilung innerhalb von fünfzehn Tagen. Außerdem weist das Verwaltungsorgan in seiner Mitteilung die Aktionäre darauf hin, dass eine Enthaltung oder Stillschweigen ihrerseits als Genehmigung betrachtet wird und die Antwort per Einschreiben zu überreichen ist.

Innerhalb von acht Tagen nach Ablauf der Antwortfrist teilt das Verwaltungsorgan dem Übertragenden die Reaktionen auf seine Anfrage mit.

Erben und Vermächtnisnehmer, die gemäß der vorliegenden Satzung nicht von Rechts wegen Aktionär werden, sind gezwungen, auf diese hiervor beschriebene Vorgehensweise die Genehmigung der Aktionäre zu erbitten.

Gegen die Verweigerung einer Genehmigung für die Übertragung unter Lebenden sind Rechtsmittel ausgeschlossen.

Jedoch kann der Aktionär, der die Übertragung aller oder eines Teils seiner Aktien beabsichtigt, fordern, dass Widerstand Leistende seine Aktien zum in der ersten Mitteilung erwähnten Preis kaufen, oder, falls dieser Preis strittig ist, zum Preis, den ein gemeinsam gewählter Experte festlegt, oder, in Ermangelung einer Einigung über die Expertenwahl, durch den Präsidenten des Unternehmensgerichts, der auf Antrag der zuerst handelnden Partei im Schnellverfahren urteilt, wobei alle Verfahrenskosten und Sachverständigenkosten jeweils zur Hälfte dem Übertragenden und zur Hälfte den Übernehmern zu Lasten gelegt werden, gegebenenfalls bei mehreren Übernehmern im Verhältnis zu den erworbenen Aktien.

Das Gleiche gilt bei Verweigerung der Genehmigung für Erben und Vermächtnisnehmer.

In jedem Fall ist die Zahlung innerhalb von sechs Monaten ab der Verweigerung fällig.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind anwendbar in allen Fällen der Übertragung unter Lebenden, ob entgeltlich oder unentgeltlich, freiwillig oder erzwungen (im Fall des Ausschlusses oder des Austritts eines Aktionärs), und sowohl für Nießbrauch, bloßes Eigentum oder volles Eigentumsrecht bezüglich Aktien oder andere Wertpapiere, die das Recht auf die Übernahme von Aktien gewähren. Falls die Gesellschaft nur über einen einzigen Aktionär verfügt kann dieser abweichend von den vorstehend aufgeführten Bestimmungen frei alle oder nur einen Teil seiner Aktien übertragen.

IV. Verwaltung und Kontrolle

Artikel 10: Verwaltungsorgan

Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Verwalter geleitet. Sowohl natürliche Personen wie Rechtspersonen, Aktionär oder Nichtaktionär, können für eine bestimmte Dauer oder ohne bestimmte Dauer ernannt werden.

Verwalter können in der Satzung genannt werden und besitzen in diesem Fall die Eigenschaft eines satzungsmäßigen Verwalters.

Die Generalversammlung bestellt den oder die Verwalter und bestimmt deren Anzahl sowie die Dauer ihres Mandats und, falls mehrere Verwalter ernannt wurden, ihre Handlungsvollmacht.

Falls keine Dauer angegeben wurde, gilt das Mandat als für unbestimmte Zeit erteilt.

Artikel 11: Befugnisse des Verwaltungsorgans

Falls es nur einen Verwalter gibt, ist ihm die gesamte Verwaltungshandlungsvollmacht zugewiesen mit der Möglichkeit, diese teilweise zu delegieren.

Falls die Gesellschaft durch mehrere Verwalter geleitet wird, kann jeder Verwalter eigenständig und allein handeln, und alle notwendigen oder für die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks nützlichen Handlungen vornehmen außer derjenigen, die per Gesetz oder aufgrund der Satzung der Generalversammlung vorbehalten sind.

Jeder Verwalter vertritt die Gesellschaft gegenüber Drittpersonen und vor Gericht entweder als klagende oder verteidigende Partei.

Ein Verwalter kann einem Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Artikel 12: Vergütung des Verwalters

Die Generalversammlung entscheidet, ob das Mandat des Verwalters entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird.

Falls das Mandat des Verwalters vergütet wird, bestimmt der alleinige Aktionär oder die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit die pauschale oder anteilige Vergütung.

Diese Vergütung wird zu den Betriebskosten gezahlt, unabhängig von etwaigen Kosten für die Vertretung, Reisen und Fahrten.

Artikel 13: Laufende Geschäftsführung

Das Verwaltungsorgan kann die laufende Geschäftsführung delegieren, sowie die diesbezügliche Vertretung der Gesellschaft, und zwar an eins oder mehrere Mitglieder des Verwaltungsorgans, die den Titel delegierte Verwalter tragen oder an einen oder mehrere Direktoren.

Das Verwaltungsorgan legt fest, ob diese allein oder gemeinsam handeln.

Die delegierten Verwalter dürfen, bezüglich dieser laufenden Geschäftsführung, Bevollmächtigten Sondervollmachten erteilen.

Das Verwaltungsorgan bestimmt die Zuständigkeiten und etwaigen Vergütungen der mit der täglichen Geschäftsführung Beauftragten.

Es kann deren Auftrag jederzeit widerrufen.

Artikel 14: Kontrolle der Gesellschaft

Falls das Gesetz es verlangt, und innerhalb dieses gesetzlich bestimmten Rahmens erfolgt die Kontrolle der Gesellschaft durch einen oder mehrere Kommissare, der für drei Jahre ernannt wird und wiederwählbar ist.

V. Generalversammlung

Artikel 15: Durchführung und Einladung

Eine ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im Sitz der Gesellschaft statt und zwar am letzten Donnerstag des Monats Juni um 20.00 Uhr. Falls dieser Tag ein Feiertag ist, wird diese ordentliche Generalversammlung auf den nächstfolgenden Arbeitstag zur gleichen Uhrzeit verschoben. Falls es nur einen Aktionär gibt, genehmigt und unterschreibt er an diesem Tag den Jahresabschluss.

Außerordentliche Generalversammlungen werden außerdem durch das Verwaltungsorgan und, gegebenenfalls, durch den Kommissar einberufen, immer dann, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder auf Antrag von Aktionären, die mindestens ein Zehntel der ausgegebenen Aktien darstellen. In diesem letztgenannten Fall stellen die Aktionäre einen Antrag und bestimmen die Punkte der Tagesordnung.

Das Verwaltungsorgan, oder gegebenenfalls der Kommissar, beruft die Generalversammlung ein und zwar innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Antrag.

Die Einladungen zur Generalversammlung beinhalten eine Tagesordnung. Die Einladungen erfolgen mindestens fünfzehn Tage vor der Generalversammlung per E-Mail an die Aktionäre, an die Verwalter und an die Kommissare. Die Einladungen erfolgen per gewöhnlichem Postbrief an die Personen, deren E-Mailadresse der Gesellschaft nicht bekannt ist, und zwar am gleichen Tag wie der elektronische Versand.

Jede Person kann auf eine Einladung verzichten und gilt in jedem Fall als regelkonform eingeladen, wenn sie bei der Generalversammlung anwesend oder vertreten ist.

Artikel 16: Zulassung zur Generalversammlung

Für die Zulassung zur Generalversammlung und für die Ausübung des Stimmrechts der Aktionäre, erfüllt der Wertpapierinhaber, die nachfolgenden Bedingungen:

- Der Inhaber von Namensaktien ist in dieser Eigenschaft und entsprechend der Kategorie seines Wertpapiers im Namensaktionärsregister eingetragen;
- Die mit den Wertpapieren verbundenen Rechte sind nicht ausgesetzt; falls nur das Stimmrecht ausgesetzt ist, kann der Betroffene an der Generalversammlung teilnehmen jedoch ohne Stimmrecht.

Artikel 17: Sitzungen und Sitzungsprotokoll

§ 1. Den Vorsitz der Generalversammlung führt ein Verwalter, oder, in Ermangelung eines Verwalters der Aktionäre, der im Besitz der meisten Aktien ist, oder, bei Gleichheit der Aktionäre, der älteste Aktionär. Der Vorsitzende bestimmt den Sekretär, der kein Aktionär sein muss.

§ 2. Die Beschlüsse der Generalversammlung oder des alleinigen Aktionärs werden in Sitzungsprotokollen festgehalten und in einem Register am Gesellschaftssitz aufbewahrt. Die Sitzungsprotokolle werden durch die Mitglieder des Büros unterzeichnet sowie durch die Aktionäre, die darum bitten. Auszuhändigende Kopien werden durch ein oder mehrere vertretungsbefugte

Mitglieder des Verwaltungsorgans unterzeichnet.

Die Anwesenheitsliste und etwaige Berichte, die Vollmachten und die Abstimmungen per Brief werden dem Sitzungsprotokoll beigelegt.

Artikel 18: Abstimmungen und Stimmrecht

§ 1. Bei der Generalversammlung berechtigt jeder Aktie zu einer Stimme vorbehaltlich der gesetzlichen Bestimmungen über Aktien ohne Stimmrecht.

§ 2. Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär umfasst, übt dieser alle Befugnisse der Generalversammlung alleine aus.

§ 3. Jeder Aktionär kann gleich welcher anderen Person, die Aktionär ist oder nicht, und auf gleich welchem Weg schriftliche Vollmacht erteilen, um ihn bei der Generalversammlung zu vertreten und an seiner Stelle abzustimmen.

Eine erteilte Vollmacht bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

Ein Aktionär, der nicht anwesend sein kann, hat außerdem die Möglichkeit, vorab der Generalversammlung seine Stimme schriftlich abzugeben. Diese schriftliche Stimmabgabe wird der Gesellschaft spätestens fünf Tage vor der Generalversammlung überreicht.

Eine schriftliche Stimmabgabe bleibt für jede nachfolgende Generalversammlung gültig, insofern dieselben Tagesordnungs-punkte behandelt werden, es sei denn, die Gesellschaft wurde über eine Übertragung der betroffenen Aktien informiert.

§ 4. Jede Generalversammlung kann nur über Vorschläge entscheiden, die auf der Tagesordnung vermerkt sind, es sei denn, alle einzuladenden Personen sind anwesend oder vertreten, und die Vollmacht im letztgenannten Fall vermerkt dies ausdrücklich.

§ 5. Außer in den gesetzlich oder in dieser Satzung vorgesehenen Fällen werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen und gleich wie viele Aktien bei der Generalversammlung vertreten sind.

§ 6. Sollten mehrere Personen dingliche Rechte an ein und derselben Aktie haben, so kann die Gesellschaft die Ausübung des Stimmrechts aussetzen, bis nur eine Person als Inhaber im Hinblick auf sein Stimmrecht benannt wird.

Im Falle des Ablebens des alleinigen Aktionärs werden die mit den Aktien verbundenen Rechte von den Erben und Vermächtnisnehmern, die diese Aktien in Besitz genommen haben oder die ihnen übergeben wurden, bis zur Teilung dieser Aktien oder bis zur Aushändigung des sich darauf beziehenden Nachlasses proportional zu ihren Rechten am Nachlass ausgeübt.

Im Falle einer Aufteilung des Eigentumsrechts an einer Aktie in Nießbrauch und bloßes Eigentum wird das damit verbundene Stimmrecht vom Nießbraucher ausgeübt.

Artikel 19: Vertagung einer Sitzung

Jede ordentliche oder außerordentliche Generalversammlung kann während der Sitzung durch das Verwaltungsorgan für höchstens drei Wochen vertagt werden. Diese Vertagung macht die anderen getroffenen Beschlüsse nicht rückgängig, es sei denn, die Generalversammlung entscheidet anders. Die zweite Generalversammlung stimmt über dieselbe Tagesordnung ab und entscheidet endgültig.

VI. Geschäftsjahr, Verteilung, Rücklagen

Artikel 20: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jedes Jahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Zum letztgenannten Datum wird die Buchführung abgeschlossen und das Verwaltungsorgan erstellt ein Inventar sowie den Jahresabschluss. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen veröffentlicht das Verwaltungsorgan den Jahresabschluss nach dessen Genehmigung durch die Generalversammlung.

Artikel 21: Verteilung und Rücklagen

Die Generalversammlung entscheidet auf Vorschlag des Verwaltungsorgans über die Verwendung des jährlichen Nettogewinns. Alle Aktien sind für die Gewinnverteilung gleichberechtigt.

Die Zahlung der Dividenden erfolgt zu dem vom Verwaltungsorgan festgelegten Zeitpunkt und Ort.

VII. Auflösung und Liquidation

Artikel 22: Auflösung

Die Gesellschaft kann jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss wird entsprechend den Modalitäten einer Satzungsänderung getroffen.

Artikel 23: Liquidatoren

Im Fall der Auflösung der Gesellschaft aus gleich welchem Grund und zu gleich welchem Zeitpunkt, ist, falls kein Liquidator ernannt wurde, der ausübende Verwalter Liquidator aufgrund der vorliegenden Satzung.

Unbeschadet dessen hat die Generalversammlung das Recht, einen oder mehrere Liquidatoren zu benennen und ihre Befugnisse und Vergütung festzulegen.

Artikel 24: Verteilung der Nettoaktiva

Alle Schulden, Kosten und Liquidationskosten werden beglichen oder die dazu erforderlichen Beträge hinterlegt. Falls Aktien nicht vollständig eingezahlt wurden, wird die Gleichheit zwischen allen Aktien wiederhergestellt durch zusätzliche Zahlungsaufforderungen zu Lasten der nicht vollständig eingezahlten Aktien oder vorherige zusätzliche Ausschüttungen zugunsten der bereits eingezahlten Aktien. Dann werden die Nettoaktiva und die hinterlegten Güter zwischen allen Aktionären anteilmäßig aufgeteilt.

VIII. Sonstige Bestimmungen

Artikel 25: Wohnsitzwahl

Für die Ausführung der Statuten wählt jeder Aktionär, Verwalter, Kommissar, Liquidator oder Inhaber von Obligationen, der im Ausland wohnt, Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft, wo alle Mitteilungen, Aufforderungen, Mahnungen und Vorladungen rechtsgültig erfolgen können, wenn die vorgenannte Person gegenüber der Gesellschaft keinen anderen Wohnsitz in Belgien gewählt hat.

Artikel 26: Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihren Aktionären, Geschäftsführern, Kommissaren und Liquidatoren für Angelegenheiten, die die Gesellschaft und die Ausführung der vorliegenden Satzung betreffen, sind die Gerichte des Sitzes der Gesellschaft ausschließlich zuständig, es sei denn, die Gesellschaft verzichtet ausdrücklich darauf.

Artikel 27: Gemeinrecht

Die Bestimmungen des Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereinigungen, wovon nicht rechtmäßig abgewichen wurde, sind fester Bestandteil der vorliegenden Satzung und die Satzungsbestimmungen, die gegen zwingend geltendes Recht verstoßen, gelten als nicht geschrieben.

Sechster Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss den Verwalter, Herrn MICHAELIS Walter Johann, wohnhaft in Burg-Reuland, St. Vither Straße, Gröfflingen, 17, abzuberaufen.

Die Generalversammlung erteilte dem abberufenen Verwalter vollständige Entlastung für die Ausübung seines Mandats.

Siebter Beschluss.

Weiter beschloss die Generalversammlung einstimmig, die Anzahl Verwalter auf einen festzulegen. Die Generalversammlung beschloss einstimmig, Herrn MICHAELIS Walter Johann, vorgenannt, sofort zum neuen nicht statutarischen Verwalter der Gesellschaft, für eine unbestimmte Dauer, zu ernennen. Er erklärte dieses Mandat anzunehmen.

Das Mandat wird bis zu einem anders lautenden Beschluss der Generalversammlung entlohnt.

Weiter wurde Herr MICHAELIS Walter Johann, vorgenannt, einstimmig durch die Generalversammlung als ständiger Vertreter der Gesellschaft bestätigt. Er erklärte, dies

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorberhalten



Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 18/10/2022 - Annexes du Moniteur belge

Teil B - anchluss

anzunehmen.

Achter Beschluss.

Die Generalversammlung bestätigte einstimmig, den Sitz der Gesellschaft an folgender Adresse:
4790 Burg-Reuland, St. Vither Straße, Grüfflingen, 17.

Für analytischen Auszug

HUPPERTZ Edgar, Notar

Gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen